

Ulrich Wockelmann  
Weststraße 10  
58638 Iserlohn

**vorab per Fax: 02931 802-456**

Verwaltungsgericht Arnsberg  
Jägerstraße 1  
59821 Arnsberg

05.06.2018

In der

**Klage**

des Herrn Ulrich Wockelmann, Weststraße 10, 58638 Iserlohn,

Kläger,

gegen

die Stadt Iserlohn, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn, vertreten durch den  
Bürgermeister,

Beklagte,

wegen

Antrag auf kostenfreie Erstellung eines Personalausweises (Gebührenbefreiung)

wird ergänzend vorgetragen.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg 5. Senat

Entscheidungsdatum: 23.11.2017

Aktenzeichen: OVG 5 B 3.16

<http://www.gerichtsentscheidungen.berlin->

[brandenburg.de/jportal/portal/t/279b/bs/10/page/sammlung.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=MWRE170008671&doc.part=L&doc.price=0.0#focuspoint](http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/279b/bs/10/page/sammlung.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=MWRE170008671&doc.part=L&doc.price=0.0#focuspoint)

5. Senat

Vorsitzender: VRiOVG W a h l e

Beisitzer: RiOVG Dr. Beck, zugleich stellvertretender

Vorsitzender

Ri'inOVG Dr. Dithmar

RiVG Hempen

Vertreter: RiOVG Dr. Marenbach

Ri'inOVG Süchting

RiOVG Dr. Oerke

*Leitsatz*

*1. Als bedürftig im Sinne von § 1 Abs. 6 PAuswGebV sind Bezieher von Regelsatzleistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch grundsätzlich nicht mehr anzusehen, seit der Regelsatz ab Januar 2011 einen Betrag von 0,25 €/Monat bzw. 30,00 € bezogen auf 10 Jahre regelmäßiger Gültigkeitsdauer eines Personalausweises enthält, wobei ohne Belang ist, ob die Personalausweisgebühren aus dem Regelsatz bereits vollständig angespart werden konnten.*

*2. Das schließt eine Bedürftigkeitsprüfung bei Vorliegen besonderer Härtegründe nicht aus.*

„Bedürftigkeit“ unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff der gerichtlichen Überprüfung.

In seinem Leitsatz verneint der 5. Senat durch die Richter Wahle, Beck, Dithmar und Hempen die grundsätzliche Bedürftigkeit von Beziehern von Regelsatzleistungen. Zur Begründung verweisen die Richter auf die Einführung einer Pauschale von 0,25 €/Monat. Die Richter Wahle, Beck, Dithmar und Hempen tragen im Wesentlichen vor, dass 3,00 € plus im Jahr die Bedürftigkeit abwenden.

Sträflich unberücksichtigt lassen die Richter jedoch, dass mit der theoretischen Einführung einer Personalausweispauschale erhebliche praktische Kürzungen vollstreckt wurden. Die Veränderung der Referenzgruppe in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 20% auf 15% und die ersatzlose Streichung der Pauschalen für Alkohol und Nikotin vergrößern die Bedürftigkeit tatsächlich erheblich. Dazu kommt nach, dass z.B. den erheblichen Preissteigerungen bei Strom nicht ausreichend Rechnung getragen wurde.

Während die Richter Wahle, Beck, Dithmar und Hempen über theoretische 0,25 €/Monat plus die Bedürftigkeit aushebeln wollen, vergessen sie, die realen Kürzungen gegenzurechnen. Die Kürzungen schlagen nachweislich mit ca. 40,00 €/Monat zu Buche.

Dem theoretischen Zugewinn von 3,00 €/Jahr steht eine konkrete Kürzung von ca. 480,00 € gegenüber.

Und so richtig es auch sein mag, dass in zehn Jahren 30,00 € für einen nutzlosen Ausweis zusammenaddiert werden können, so gilt nach Adam Riese auch, dass in zehn Jahren Kürzungen und Statistikmanipulationen in Höhe von 4800,00 € die Verelendung erhöhen.

Bei solcher Faktenlage die Bedürftigkeit von Millionen Menschen zu leugnen, lässt die Entscheidung des 5.Senats als erschrecken einfältig und weltfremd erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen  
Anlagen